



Gegen Empfangsbekanntnis

Autobahndirektion Südbayern  
Seidlstraße 7-11  
80335 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: 32-4354.1-A94-6.1			
Tel. +49 89 2176- 2702	Fax +49 89 2176- 402702	Zimmer: 4117	München, 13.10.2010
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Beier arno.beier@reg-ob.bayern.de			

**BAB 94 München - Pocking (A 3);  
Abschnitt Pastetten - Dorfen,  
Neubau von km 16+980 bis km 34+423.  
Planergänzung: Inanspruchnahme der Kiesgrube Osendorf (Fl.Nrn. 1194, 1195, 1211, 1212  
und 1213 der Gemarkung Watzling).**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis – g. R. -
- 1 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 13.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

## PLANERGÄNZUNGSBESCHLUSS

### 1. Sachverhalt

Im Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) wurde die geplante Inanspruchnahme der Kiesgrube auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213 der Gemarkung Watzling zum Zwecke der Ablagerung von Überschussmassen, die beim Bau der A 94 entstehen, ausführlich abgewogen. Die Abwägung der betroffenen privaten Belange erfolgte dabei ab Seite 365 zu Einwender Nr. 2019, 2020 und die der öffentlichen Belange ab Seite 306.

**Briefanschrift:**  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**☎ Vermittlung:**  
+49 89 2176-0  
**Telefax:**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail:**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.regierung-oberbayern.de>

Im Verlauf des Gerichtsverfahrens, insbesondere im Augenscheinstermin vom 29.07.2010 ergaben sich weitere Gesichtspunkte, die im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigungswürdig sind:

1. Nach den Angaben des Pächters befinden sich in der Kiesgrube noch ca. 15.000 m<sup>3</sup> abbauwürdiges Material.
2. Die geplante Verfüllung der Kiesgrube führt zur Ausbildung eines Hügels in der Landschaft, der in dieser Form vor dem Abbau nicht vorhanden war.

## **2. Verfahren**

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht gehindert, über die Behebung von Mängeln des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses durch Planergänzung zu entscheiden, wenn die Mängel nicht von solcher Art und Schwere sind, dass sie die Planung von vornherein als Ganzes infrage stellen (vgl. BVerwG vom 12.3.2008, 9 A 3/06 – juris, Rn. 31). Die Voraussetzungen für eine Planergänzung liegen hier vor. Die Planergänzung betrifft lediglich die Abwägungsentscheidung für die Inanspruchnahme der Kiesgrube Osendorf zum Zwecke der Deponierung von Überschussmassen, die beim Bau der A 94 anfallen. Die geplante Ablagerung stellt lediglich einen geringfügigen und abtrennbaren Teilbereich der Gesamtplanung dar, der die Planung als Ganzes nicht infrage stellt. Ein ergänzendes Verfahren war nicht erforderlich, da die Planergänzung zu keiner erstmaligen oder schweren Beeinträchtigung von Belangen Dritter führt. Sie ergänzt lediglich die im Beschluss vom 3.12.2009 enthaltene Abwägung zur Ablagerung der Überschussmassen.

## **3. Entscheidung**

Durch vorliegenden Planergänzungsbeschluss wird der Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) gegenüber dem Kläger in der Verwaltungsstreitsache Hörmann gegen den Freistaat Bayern beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH 8 A 10.40021) hinsichtlich der Beschlussgründe unter Ziffer C.4.4.11.2 (Seite 306 ff.) und Ziffer C.4.5.4.11 (Seite 365 ff.) nachfolgend ergänzt.

„Die Inanspruchnahme der Grundstücke der Gemarkung Watzling mit den Flurnummern 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213 zum Zweck der Deponierung von Überschussmassen ist auch unter Berücksichtigung der aufgrund der geplanten Auffüllung der Kiesgrube verursachten Verhinderung der Ausbeutung von rund 15.000 m<sup>3</sup> abbauwürdigen Restmaterials sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Aufschüttung eines Hügels und den damit einhergehenden Belastungen gerechtfertigt.

Der Restbestand an abbauwürdigem Material, der wegen des vorhabensbedingten Zugriffs auf die Kiesgrube nicht mehr ausgebeutet werden kann, stellt im Rahmen der Abwägung einen Ge-

sichtspunkt dar, der den Eingriff in das Eigentumsrecht schwerer wiegen lässt als im Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 angenommen. Dennoch überwiegen weiterhin die Gründe, die für die Inanspruchnahme sprechen. Die Kiesgrube ist nach den Ermittlungen des Vorhabensträgers geeignet, ein großes Volumen der beim Straßenbau anfallenden Überschussmassen aufzunehmen. Die beim Bau der A 94 anfallenden Überschussmassen sind mit bis zu 850.000 m<sup>3</sup> so groß, dass eine Ablagerung erforderlich wird, auch wenn der Vorhabensträger bemüht sein wird, die Massen anderweitig zu verwenden, etwa für die Errichtung von Lärmschutzanlagen. Die Verfüllung der Kiesgrube stellt sich für die erforderliche Deponierung als geeignetes und im Vergleich zu den möglichen Alternativen als milderer Mittel der Wahl dar.

Der Eigentümer der Kiesgrube muss gemäß der Baugenehmigung vom 23.1.1984 nach Beendigung der Ausbeutung die Grube wiederverfüllen und rekultivieren. Grundsätzlich ändert sich daran durch den vorhabensbedingten Zugriff nichts Wesentliches. Ob der Eigentümer – bezogen auf den Zeitpunkt nach vollständiger Ausbeutung der Kiesgrube - durch die für den Autobahnbau erforderliche Verfüllung in seinem Eigentumsgrundrecht schwerer beeinträchtigt wird als durch die ohnehin angeordnete Wiederverfüllung und Rekultivierung kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Welche Nachfolgenutzung des Grundstücks aufgrund der vorhandenen topographischen Gegebenheiten und der ihm auferlegten Verpflichtung zur Herstellung eines rekultivierten Endzustands künftig möglich sein wird, lässt sich schwer abschätzen. Dies kann indessen dahinstehen, da wir vorsorglich unterstellen, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nachfolgenutzung infolge des vorhabensbedingten Zugriffs kaum möglich sein wird. Diesen schweren Eingriff in das Eigentumsgrundrecht erachten wir in Abwägung mit den für die Inanspruchnahme sprechenden Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der möglichen Alternativlösungen für gerechtfertigt. Der Vorhabensträger hat zugesichert, die Kiesgrubengrundstücke mit den Flurnummern 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213 der Gemarkung Watzling auf Verlangen des Eigentümers vor Beginn des vorhabensbedingten Zugriffs gegen Entschädigung nach den gesetzlichen Regelungen zu übernehmen (vgl. auch BVerwG vom 7.7.2004, 9 A 21/03, Leitsatz).

Die planerische Inanspruchnahme anderer Deponien stellt weder eine geeignete Alternative noch ein milderer Mittel dar. Es gibt nach den Ermittlungen des Vorhabensträgers keine Deponieflächen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort mit einer annähernd so großen Aufnahmekapazität und zudem wären Zugriffe auf Alternativstandorte mit vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in Rechte Dritter verbunden. Neben den bereits in Planunterlage 1 (Erläuterungsbericht, Seite 194) untersuchten Alternativstandorten (vgl. auch PFB Seite 307 f.) hat der Vorhabensträger zusätzlich die Grube Winden bei Haag auf ihre Geeignetheit für die Deponierung von Überschussmassen überprüft. Die Grube Winden liegt rund 25 km von dem Trassenbereich entfernt, in dem die Überschussmassen überwiegend anfallen. Im Ergebnis würde die Deponierung auf den untersuchten Alternativstandorten zu erheblich stärkeren Umweltbeeinträchtigungen infolge des erforderlichen Transportverkehrs über längere Strecken führen und wäre zudem mit erheblichen Mehrkosten für den Transport und die Deponierung verbunden, deren Vermeidung im Rahmen der Abwägung

berücksichtigt werden darf und vorliegend mit einigem Gewicht zu Gunsten der planfestgestellten Lösung zu Buche schlägt. Die geringere Aufnahmekapazität der anderen Deponien würde darüber hinaus dazu führen, dass mehr Überschussmassen übrig blieben, die zusätzlich anderweitig beseitigt werden müssten, was wiederum mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

Der alternativ in Betracht kommende Entzug oder die Belastung landwirtschaftlicher Produktionsflächen zum Zwecke der Verfüllung stellt sich als schwerwiegender dar als der Zugriff auf die existierende Kiesgrube, die bereits weitgehend ausgebeutet ist und wiederverfüllt sowie rekultiviert werden muss. Eine ebene Ausbringung der Überschussmassen auf landwirtschaftlichen Flächen würde zwar nicht zwangsläufig zu einem dauerhaften Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung führen, da nach Beendigung der Arbeiten und Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Produktion auf solchen Flächen trotz der erheblichen Einwirkungen auf den Boden durch den Baustellenbetrieb grundsätzlich möglich sein würde. Allerdings wäre von einer ebenen Ausbringung eine deutlich größere Fläche betroffen, die jedenfalls für einige Jahre von ihren Eigentümern nicht mehr genutzt werden könnte. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die landwirtschaftlichen Betriebe erscheinen schwerwiegender als die Nachteile für den Eigentümer der Kiesgrube, der seine Eigentumsflächen durch die Errichtung und den Betrieb als Kiesgrube bereits seit Jahrzehnten wirtschaftlich ausnutzen konnte und deren weitere ertragreiche wirtschaftliche Nutzung aufgrund der Rekultivierungsverpflichtung deutlich eingeschränkt ist.

Auch aus Gründen des Landschaftsbilds stellt sich die Inanspruchnahme der Kiesgrube Osendorf als gerechtfertigt dar, weil die Aufschüttung im welligen, hügeligen Gelände stattfindet und sich in das Landschaftsbild einpasst. Dagegen wäre die Schüttung eines Hügels im Bereich der Talböden für das Landschaftsbild nachteilig. Die Höhere Naturschutzbehörde bestätigt, dass die geplante Ablagerung der Überschussmassen in der Kiesgrube Osendorf zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führt.

Insgesamt überwiegen die für den Zugriff auf die Kiesgrube Osendorf sprechenden Gründe die dadurch entstehenden Nachteile. Das öffentliche Interesse am Bau der A 94 in der geplanten Form überwiegt selbst unter Inkaufnahme des vollständigen Eigentumsverlusts des Klägers die entgegenstehenden privaten Belange.

Bereits aus den gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung für Eingriffe in das Eigentum ergibt sich, dass der Vorhabensträger für den Rechtsverlust des Eigentümers der Kiesgrube auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213 der Gemarkung Watzling, insbesondere auch für das infolge des Zugriffs nicht mehr ausbeutbare abbauwürdige Material, Entschädigung zu leisten hat.“

Die Planergänzung betrifft nur die Berücksichtigung der im Verlauf des Gerichtsverfahrens zusätzlich zu Tage getretenen Gesichtspunkte im Rahmen der planerischen Abwägung für die Inanspruchnahme der Kiesgrube Osendorf zum Zwecke der Deponierung von Überschussmassen und die dar-

aus resultierende Überprüfung der Zulassungsentscheidung. Eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses im verfügbaren Teil und/oder der festgestellten Unterlagen ergibt sich daraus nicht.

#### **4. Kosten**

Die Kosten für diesen Beschluss trägt der Freistaat Bayern. Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis: Die Klageerhebung durch E-Mail ist nicht zulässig.

**Hinweis zu dem anhängigen Klageverfahren**

Die vor dem BayVGH gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 3. Dezember 2009 anhängige Klage kann auf Antrag im Wege einer Klageänderung gemäß § 91 Abs. 1 VwGO auf diesen Ergänzungsbeschluss erstreckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beier

Oberregierungsrat

II. In Ausfertigung gegen Empfangsbekenntnis

1. Rechtsanwälte Deißler, Kraus & Domcke  
Widenmayerstr. 16  
80538 München  
z. Az. 87/2010 sc-nh

III. In Kopie

1. Landesrechtsanwaltschaft Bayern  
z. H. Herrn OLA Wiget  
Ludwigstr. 23  
80539 München

z. Az. 10/40021/8

2. SGLin 32

IV. WV bei 4117